

Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

1.5 Studienordnungen

Veröffentlicht am: 03.05.2010

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 13. Januar 2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn.....	5
§ 6 Umfang des Studiums	5
§ 7 Studieninhalte	5
§ 8 Studienaufbau	5
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen.....	6
§ 10 Studienfachberatung	7
§ 11 Individuelle Studienpläne.....	7
§ 12 In-Kraft-Treten.....	7

Anlagen

Regelstudienplan Master <i>Elektrotechnik und Informationstechnik</i>	8
---	---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Masterstudienganges

Elektrotechnik und Informationstechnik

an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein forschungsorientierter Präsenzstudiengang, der sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv studiert werden kann.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Masterstudium vertieft und erweitert die Ziele des jeweiligen vorangegangenen Bachelorstudienganges. Darüber hinaus bestehen noch folgende Qualifikationsmaßnahmen:

- Die Absolventen können:
 - Probleme wissenschaftlich analysieren und lösen, auch wenn sie unüblich oder unvollständig definiert sind und konkurrierende Spezifikationen aufweisen
 - komplexe Problemstellungen aus einem neuen oder in der Entwicklung begriffenen Bereich abstrahieren und formulieren
 - innovative Methoden bei der grundlagenorientierten Problemlösung anwenden und neue wissenschaftliche Methoden entwickeln
- Die Absolventen sind in der Lage:
 - Konzepte und Lösungen zu grundlagenorientierten, zum Teil aus unüblichen Fragestellungen – ggf. unter Einbeziehung anderer Disziplinen – zu entwickeln
 - neue Produkte, Prozesse und Methoden zu kreieren und zu entwickeln
 - ihr ingenieurwissenschaftliches Urteilsvermögen anzuwenden, um mit komplexen, möglicherweise unvollständigen Informationen zu arbeiten, Widersprüche zu erkennen und mit ihnen umzugehen
- Die Absolventen sind befähigt:
 - Informationsbedarf zu erkennen, Informationen zu finden und zu beschaffen
 - theoretische und experimentelle Untersuchungen zu planen und durchzuführen
 - Daten kritisch zu bewerten und daraus Schlüsse zu ziehen
 - die Anwendung von neuen und aufkommenden Technologien zu untersuchen und zu bewerten
- Die Absolventen sind über ihre Qualifikation aus dem Bachelorstudium hinaus in der Lage:
 - Wissen aus verschiedenen Bereichen methodisch zu klassifizieren und systematisch zu kombinieren sowie mit Komplexität umzugehen
 - sich systematisch und in kurzer Zeit in neue Aufgaben einzuarbeiten
 - auch nichttechnische Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeit systematisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen
 - Lösungen, die einer vertieften Methodenkompetenz bedürfen, zu erarbeiten

Die Studierenden der Masterstudiengänge haben während ihres Studiums Gelegenheit zur Mitarbeit an Forschungsprojekten an der Universität, an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Industrie.

(2) Den Absolventen und Absolventinnen bieten sich u. a. folgende Profilierungsmöglichkeiten:

- Berufstätigkeit in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung
- Fortführung der akademischen Ausbildung im Rahmen einer Promotion

(3) Als Einsatzgebiete werden u. a. gesehen:

- Unternehmen und Betriebe der Elektroindustrie, der Elektrischen Energieversorgung, der Umwelttechnik, des Anlagen- und Maschinenbaus, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen
- Hochschulen und Universitäten
- Einrichtungen des öffentlichen Dienstes

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“
abgekürzt: „M. Sc.“

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges in der entsprechenden Fachrichtung. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn ein Abschluss mit 210 Credit Points (CP) nachgewiesen wird und wenn Module im Umfang von mindestens 30 CP und auch die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen wurden.

(2) Über die Zulassung von Absolventen bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP und den Erwerb weiterer Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen aus einem Brückenmodulkatalog erteilen, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen und den Umfang von 30 CP nicht überschreiten sollten. Die Erfüllung dieser Auflagen kann auch in Form eines vorgeschalteten Brückenseesters erfolgen, in dem mindestens 15 CP zu erwerben sind. Die fehlenden Credit Points können im Laufe des 1. Semesters des Masterstudienganges nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Absolventen eines fachlich ähnlich ausgerichteten Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges können im Fall ihrer besonderen Eignung unter Auflagen zugelassen werden. Die Feststellung der Eignung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die ihre Bachelorabschlussarbeit noch nicht abgeschlossen haben, können im Ausnahmefall vorläufig zugelassen werden, falls nicht mehr als 15 CP offen sind.

(5) Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, um auch an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.

(6) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat Prüfungen im immatrikulierten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommer- und Wintersemester ausgerichtet.
- (3) Die zeitliche Einordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen. Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand der Studierenden entspricht 90 CP.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 24 Wochen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Das Angebot an Optionen und Wahlpflichtfächern erfolgt freibleibend, insbesondere können Mindesteinschreibe- bzw. -teilnehmerzahlen festgelegt werden.
- (3) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (4) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen der gewählten Option erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangfachberater oder der Studiengangfachberaterin auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt in Form der angebotenen Optionen

- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Mikrosystem- und Halbleitertechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

Die Einschreibung in die Option wird in der Regel zu Beginn des Masterstudiums im Prüfungsamt der Fakultät durchgeführt. Ein optionsübergreifendes Studium ist auf Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission möglich.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Wissenschaftliche Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesen-erstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Kolloquien dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(7) Wissenschaftliche Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie können in Gruppen durchgeführt werden.

(8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(9) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 10 Studienfachberatung

Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studienfachberaters bzw. der Studienfachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 13.01.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.02.2010.

Magdeburg, 03.03.2010

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Regelstudienplan für den Masterstudiengang

Elektrotechnik und Informationstechnik



Legende zum Regelstudienplan:

S = Semesterwochenstunden (SWS)

A = Art der Lehrveranstaltung

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

K = Kolloquium

LP = Laborpraktikum

PRO = Wissenschaftliches Projekt

E = Exkursion

***** = Abhängig von der Modulwahl

CP = Credit Points = Leistungspunkte

Übersicht

Die einzelnen Module sind voneinander unabhängig, so dass das Studium jeweils im Winter- und Sommersemester begonnen werden kann. Die Masterabschlussarbeit ist im nachfolgenden dritten Semester anzufertigen, das in Abhängigkeit vom Studienbeginn ein Winter- oder Sommersemester sein kann.

	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Pflichtmodule der gewählten Option	15	9	*	15	9	*				30	18	*
Wahlpflichtmodule der gewählten Option	10	6	*	5	3	*				15	9	*
Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtangebot der Fakultät für Masterstudiengänge	5	3	*	5	3	*				10	6	*
Forschungsprojekt				5	3	PRO				5	3	PRO
Masterabschlussarbeit							30			30		
	30	18		30	18		30			90	36	

Belegung: Alle Pflichtmodule (Forschungsprojekt und Masterabschlussarbeit), Auswahl einer Option sowie der erforderlichen Anzahl von Wahlpflichtmodulen. Die Verteilung der Leistungspunkte über die Semester kann sich abhängig von der Wahl der Option und der Wahlpflichtmodule ändern. Die Gesamtbelastung bleibt erhalten.

Details zu den Optionen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen.

Pflichtmodule der Optionen

Belegung: Alle Pflichtmodule der gewählten Option!

Automatisierungstechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Process Control	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Automatisierungssysteme				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Optimal Control				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Hybride Discrete Event Systems				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Kommunikationssysteme	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Automatisierungsgeräte	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
	15	9		15	9					30	18	

Elektrische Energietechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Elektrische Antriebe II	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Elektromechanische Aktorsysteme				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Elektrische Energienetze II - Energieversorgung	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Alternative Energien / Regenerative Elektroenergiequellen				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Leistungselektronische Systeme	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Stromversorgungstechnik				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
	15	9		15	9					30	18	

Mikrosystem- und Halbleitertechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Sensorapplikationen	4	3	V/Ü	4	2	V				8	5	V/Ü
EMV-Analyse elektronischer Systeme	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Entwurf und Simulation von Mikrosystemen	8	5	V/Ü/LP							8	5	V/Ü/LP
Halbleitertechnik	5	3	V/Ü	4	2	V				9	5	V/Ü
	22	14		8	4					30	18	

Informations- und Kommunikationstechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Schaltungen der Übertragungstechnik				7	4	V/Ü				7	4	V/Ü
Eingebettete Systeme				7	4	V/S				7	4	V/S
Mustererkennung	3			6						9		
<i>Teilmodul: Mustererkennung I</i>		2	V								2	V
<i>Teilmodul: Mustererkennung II</i>				4		V/Ü					4	V/Ü
Dialogsysteme / Mensch-Maschine-Kommunikation				7						7		
<i>Teilmodul: Dialogsysteme</i>					2	V					2	V
<i>Teilmodul: Unsicheres Wissen</i>					2	V					2	V
	3	2		27	16					30	18	

Wahlpflichtmodule der Optionen

Belegung: 15 CP Wahlpflichtmodule der gewählten Option und 10 CP Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtangebot der Fakultät für Masterstudiengänge. Insgesamt mindestens 25 CP!

Automatisierungstechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Application of Discrete Event Systems	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Struktur- und Verhaltensmodellierung - UML				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Wissensbasierte Methoden	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Funktionale Sicherheit				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Robuste Mehrgrößenreglung	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü

Elektrische Energietechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Neuro-Fuzzy-Control				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Speicherprogrammierbare Antriebssteuerungen	5	3	V/Ü/LP							5	3	V/Ü/LP
Modellierung und Expertensysteme in der elektrischen Energieversorgung				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Netzschutz und Leittechnik				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Windenergie	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Photovoltaische Energiesysteme	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
EMV-Messtechnik	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
EMV elektrischer Systeme				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Elektrothermische Prozesse mit leistungselektronischen Stromquellen				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Simulation und Entwurf leistungselektronischer Systeme	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü

Mikrosystem- und Halbleitertechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Sensorinterfaceelektronik	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Entwurf, Aufbau und Charakterisierung von Sensorsystemen	5	3	V/Ü	5	3	V/Ü				10	6	V/Ü
Charakterisierung von Mikrostrukturen	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Mikrosystem-Entwicklung				10	6	V/Ü/LP				10	6	V/Ü/LP
Mikroaktoren				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Neue Packaging-Verfahren				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Vertiefung Bauelementetechnologie				7	4	V/Ü				7	4	V/Ü
Halbleiterprozessmesstechnik mit praktischen Übungen	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü

Informations- und Kommunikationstechnik	SS			WS			3. Semester			Summe		
	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A	CP	S	A
Fahrerassistenzsysteme				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Genetische Algorithmen	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Computer Tomographie - Theorie und Anwendung				5	3	V/Ü				5	3	V/Ü
Seminar automatische Sprachverarbeitung	5	3	S							5	3	S
Antennen	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Kognitive Systeme (Seminar)				4	3	S				4	3	S
Praktikum Kommunikations- und HF-Technik	5	3	LP							5	3	LP
Integrierte digitale Schaltungen I	5	3	V/Ü							5	3	V/Ü
Spezielle elektronische Baugruppen				5	3	V/LP				5	3	V/LP
Echtzeitsysteme				6	4	V/LP				6	4	V/LP